



SPIEKEROOG
NORDSEEINSEL NATÜRLICH

Gemeinsame Information der Gemeinde Spiekeroog und der Nordseebad Spiekeroog GmbH zur Novelle der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 17.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Spiekeroogerinnen und Spiekerooger,

am 17.04.2021 hat die Landesregierung eine Novelle zur bestehenden Verordnung veröffentlicht. Nachdem die geplante Änderung des Infektionsschutzgesetzes in Berlin noch nicht verabschiedet wurde, hat die Landesregierung für Niedersachsen eine Verlängerung der bestehenden Verordnung mit Änderungen verkündet. Die aktuelle Version wurde in der Zwischenzeit online gestellt. Diese können Sie unter dem angeführten Link nachlesen: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Die wichtigsten Neuerungen haben wir für Sie zusammengefasst:

Die touristische Beherbergung bleibt weiterhin untersagt. Beruflich bedingte Übernachtungen sind weiterhin möglich.

Zweitwohnungsbesitzer dürfen auf die Insel in ihre Wohnungen kommen.

In der Öffentlichkeit und in Privatbereichen dürfen sich nur Personen des gemeinsamen Haushalts und zwei weiteren Personen eines weiteren Haushalts treffen, Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgerechnet. Betreuungs- oder Begleitpersonen für Menschen mit einer wesentlichen Beeinträchtigung werden nicht eingerechnet.

In der Öffentlichkeit ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Die Nutzung öffentlicher Sportanlagen unter freiem Himmel ist für kontaktlosen Sport für Kinder und Jugendliche bei nicht wechselnder Gruppenzugehörigkeit zu 20 Kinder/Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre bei einem ständigen Mindestabstand von 2 m zzgl. 2 volljährigen betreuenden Personen zulässig.

Der Betrieb von Museen oder Ausstellungen ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften (Mund-Nase-Bedeckung, Abstand. pp.) nach vorheriger Terminvereinbarung mit maximal der Hälfte der möglichen Personenkapazität gestattet.

Besucherinnen und Besucher ohne touristischen Hintergrund von Inselanern oder Zweitwohnungsbesitzern dürfen nur in der Wohnung des/der Besuchten bei gleichzeitiger

Anwesenheit dieser untergebracht werden. Das Verhältnis der Personenzahl ist wie beschreiben zu beachten. Sollte eine Personen auf die Hilfe einer Betreuungskraft angewiesen sein, so ist auch diese zugelassen.

Beherbergungsstätten und Hotels mit Gastronomiebetrieb dürfen nur ihre zulässig beherbergten Gäste im Haus auf den Zimmern versorgen. (vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 b). Geschäftsreisende dürfen abweichend zum vorherigen Satz ihr Frühstück unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen im Speiseraum einnehmen. Andere Gastronomiebetriebe bleiben weiterhin geschlossen, der Außer-Haus-Verkauf ist gestattet.

Viele Fragen werden unter dem Link <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html> durch die Landesregierung beantwortet.

Der Einzelhandel darf nach vorheriger Terminvereinbarung Beratung und Verkauf jeglicher Ware unter Wahrung des Abstandsgebots anbieten, wobei sich nur eine Kundin/ein Kunde pro 40 m² Verkaufsfläche in den Geschäftsräumen aufhalten darf. (vgl. § 10 Abs. 1b S. 3 und 4) Die Auslieferung jeglicher Ware sowie der Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume oder auch innerhalb unter Wahrung des Abstandsgebots sind ebenso gestattet.

Sofern sich die Inzidenzzahlen auf über 100 je 100.000 Einwohner*Innen im Landkreis erhöhen, so ordnen die Behörden des Landkreises ab einer bestimmten Frist die Rücknahme der Lockerungen an. Ab einer Inzidenz über 150 ist mit weiteren Einschränkungen zu rechnen.

Fährverkehr

Die Schiffe der Nordseebad Spiekeroog GmbH (NSB) verkehren nach einem Sonderfahrplan bis zum **09.05.2021** eingeschränkt planmäßig. Bitte informieren Sie sich vor Anreise stets online.

Bitte beachten Sie, dass das Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes während der gesamten Überfahrt vorgeschrieben ist und den Standard einer medizinischen OP- oder FFP2-Maske erfüllen muss. Aus Infektionsschutzgründen NICHT erlaubt sind Kunststoff-Visiere und Masken mit Atemventil.

Personen, die gemäß einer vollständig abgeschlossenen Schutzimpfung, einem ärztlichen Attest oder einer amtlichen Bescheinigung vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung freigestellt sind, haben diese Berechtigung in geeigneter Form und mit der Möglichkeit der Personalienüberprüfung vorzulegen und bereits vor Betreten der Fähren dem Personal nachzuweisen. Auf den Fähren ist eine Mund-Nase-Bedeckung bis zum Sitzplatz zu tragen.

Durch die reduzierten Beförderungskapazitäten auf 2/3 der Sommerkapazität kann es zu Engpässen kommen. Wir empfehlen daher dringend zu einer rechtzeitigen Onlinebuchung oder Inselanern zu einer rechtzeitigen Reservierung der Fahrten über die EilandKaart.

Tagestouristen

Tagestouristische Ausflüge sollten möglichst unterbleiben. Die Ausflugsmöglichkeit für

Tagestouristen nach Spiekeroog ist weiterhin gestattet. Am Fahrkartenschalter in Neuuharlingersiel wird der Grund der Anreise nach Spiekeroog bei Direktbuchungen erfasst. Tagesgästen wird unmittelbar vor Anreise dringend ein COVID-15-Antigen-Schnelltest empfohlen, welcher unter anderem am Hafen Neuuharlingersiel durchgeführt werden kann. Terminanmeldung online unter:

<https://www.drk-wittmund.de/soziale-angebote/corona/corona-schnelltest-zentrum.html>
Eine Anreise zur Insel Spiekeroog ist nur bei negativem Testergebnis vorzunehmen.

InselBad & DünenSpa, Inselkino, Kinderspielhaus „Trockendock“, Mehrzweckhalle und Spielplätze

bleiben weiterhin geschlossen. Spielplätze im Außenbereich sind zur Nutzung freigegeben. Bitte beachten Sie auch hier die Abstandsregeln.

Kurmittelhaus

ist nur zu therapeutischen Zwecken geöffnet.

Körpernahe Dienstleistungen (Massage, Physiotherapie, Ergotherapie, Fußpflege, pp.) sind auch von privaten Anbietern wieder gestattet.

Neu ist die Regelung, dass Personen die Maske ablegen können, wenn sie eine Impfdokumentation über eine seit mindestens 15 Tagen bei ihnen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff verfügt.

Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen sind bis auf weiteres abgesagt.

Ärztliche Versorgung

Uns ist wichtig, dass die medizinische Versorgung für Gäste und Einheimische gewährleistet ist. Und auch hier müssen sich Urlauber keine Sorgen machen. Bislang wurde Spiekeroog weitestgehend verschont und alles versucht, dass es so bleibt.

ACHTUNG:

Bei Anzeichen einer Covid-19-Infektion (Fieber, Husten, Geschmacks-Riechverlust, Glieder- und Halsschmerzen) kontaktieren Sie die Arztpraxis bitte umgehend telefonisch und begeben sich sofort in Quarantäne. Auf Spiekeroog besteht die Möglichkeit, SARS-CoV-2-Tests durchzuführen.

Bitte beachten Sie, insbesondere die Fährschiffe bei Symptomen nicht zu benutzen.

Impfen:

Die Impfungen für die gem. den Vorgaben der StIKo priorisierten Personengruppen werden über den Landkreis Wittmund oder die Inselpraxis durchgeführt. Alle berechtigten Personen erhalten rechtzeitig Nachricht.

Testungen:

Die gemeinsam mit dem DRK-Kreisverband Wittmund organisierten Schnelltestungen werden auf Spiekeroog zunächst 1 x wöchentlich angeboten. Bitte achten Sie genau auf die Ausgänge bzgl. der angebotenen Örtlichkeit.

Bei einem positiven Selbsttest ist dieser unverzüglich über den Hausarzt durch einen PCR-Test zu überprüfen und sich selbständig in häusliche Isolation zu begeben.

Die örtliche Polizeistation Spiekeroog wird für die Einhaltung aller Vorgaben sorgen.

- Notruf Feuerwehr und Krankenwagen: 112
- Inselarztpraxis, Telefon: 04976-327; www.inselpraxis.de
- Notruf Polizei: 110
- Polizeistation Spiekeroog, Telefon: 04976 / 706770

Die neue Verordnung tritt mit Ablauf des **09. Mai 2021** außer Kraft.

Matthias Piszczan
Bürgermeister der
Gemeinde Spiekeroog

Ansgar Ohmes
Geschäftsführer
der Nordseebad
Spiekeroog GmbH

Stand: 18.04.2021, 16:00 Uhr

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt
gültig ab: 25. Januar 2021
Maskenpflicht – Mund-Nasen-Bedeckung



Niedersachsen. Klar.

Maskenpflicht:

Richtig



Medizinische Masken *

** Hierzu zählen auch andersfarbige Maskentypen, sofern DIN EN 14683 (Typ I, II, IIR) ausgewiesen ist*

Falsch



Nicht zulässig

Kinder 0 - 5 Jahre: keine Maske notwendig

Kinder 6 - 14 Jahre:

